Dr. Robert Hillmann

Zapf Creation AG
c/o Investor Relations
Mönchrödener Straße 13
96472 Rödental

Vorab per E-Mail aktionaersservice@zapf-creation.com
und Telefax: +49 9563 725-1107
Seitenanzahl: 5

15. Juni 2022

Ordentliche Hauptversammlung am 30. Juni 2022 – Gegenantrag zu TOP 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 19. Mai 2022 die ordentliche Hauptversammlung der Zapf Creation AG einberufen. Unter Tagesordnungspunkt 3 ist die Entlastung der Vorstandsmitglieder vorgesehen. Ich bin ausweislich des Aktienregisters Aktionär der Gesellschaft, habe mich fristgerecht zur Hauptversammlung angemeldet und werde an der Hauptversammlung teilnehmen. Ich bin mit dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat, den Vorstandsmitgliedern Entlastung zu erteilen, nicht einverstanden und stelle hiermit zu TOP 3 gem. § 126 AktG folgenden

Gegenantrag:

Ich schlage vor,

die Hauptversammlung bestellt Herrn Dr. Markus Linnerz, Rechtsanwalt, wohnhaft in Bonn, zum Sonderprüfer. Er kann geeignete Hilfspersonen zur Prüfung heranziehen. Dem Sonderprüfer ist die Ausübung seiner Rechte auch unter Einschaltung von Hilfspersonen vollumfassend zu ermöglichen. Dem Sonderprüfer beziehungsweise seinen Hilfspersonen sind sämtliche aus Sicht des Sonderprüfers zur Durchführung der Sonderprüfung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Mit dem Sonderprüfer wird unverzüglich ein entsprechender Vertrag geschlossen.

Die Sonderprüfung dient der Aufdeckung von Unredlichkeiten und Verstößen gegen das Gesetz und die Satzung durch Mitglieder des Vorstands der Zapf Creation AG im Entlastungszeitraum. Dabei sind auch mögliche Schadensersatzansprüche der Zapf Creation AG gegen Mitglieder des Vorstands zu ermitteln und festzustellen. Die Sonderprüfung gemäß § 142 AktG hat die nachfolgend aufgeführten Vorgänge der Geschäftsführung zum Gegenstand:

1. Sämtliche Handlungen und Maßnahmen des Vorstands der Zapf Creation AG, die im Geschäftsjahr 2021 in Bezug auf Geschäfte oder Verträge mit der Muttergesellschaft MGA und ihr nahe stehende juristische Personen getroffen wurden, sowie die Duldung und/oder Fortführung von Geschäften oder Verträgen im Geschäftsjahr 2021, die ihren Ursprung in vorherigen Geschäftsjahren haben, sowie sämtliche damit in Zusammenhang stehende interne und externe Kommunikation des Vorstands der Zapf Creation AG, insbesondere jedwede direkte oder indirekte (über Angestellte, Konzerngesellschaften oder externe Berater) Kommunikation mit dem Aufsichtsratsmitglied Isaac Larian.

2. Sämtliche Handlungen des Vorstandsmitglieds der Zapf Creation AG Thomas Eichhorn, die im Zusammenhang mit einer Veröffentlichung auf der Plattform LinkedIn aus September 2021 stehen, in der Herr Eichhorn einen Beitrag von Isaac Larian geteilt und mit den Worten „Wird eine schwierige Spielwarensaison…“ kommentiert hat sowie sämtliche damit in Zusammenhang stehende interne und externe Kommunikation oder Absprachen des Vorstands der Zapf Creation AG, insbesondere jedwede direkte oder indirekte (über Angestellte der Zapf Creation AG und/oder verbundener Unternehmen) Kommunikation oder Absprachen mit Isaac Larian, insbesondere aber nicht ausschließlich mit Blick auf parallel zu dieser Kommunikation getätigte Aktienkäufe von Isaac Larian.

Aufgrund der nachfolgend in Bezug genommenen Tatsachen bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Mitglieder des Vorstands der Zapf Creation AG ihre Pflichten verletzten sowie möglicherweise Schäden zum Nachteil der Zapf Creation AG verursachten.

Ausführungen ad 1)

Es bestehen erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass Mitglieder des Vorstands der Zapf Creation AG in Bezug auf Geschäfte oder Verträge mit der Gesellschaft MGA und ihr nahe stehende juristische Personen ihre Pflichten verletzt haben sowie möglicherweise Schaden zum Nachteil der Zapf Creation AG verursachten.

Gemäß dem „Hong Kong / China Services Agreement“ übernimmt die MGA Entertainment (H.K.) Ltd. im Wesentlichen die Auswahl und Überwachung der asiatischen Lieferanten von Zapf Creation-Produkten, die Koordination und Abwicklung der Lieferungen der Waren in die Vertriebseinheiten sowie Teile der technischen Produktentwicklung. Der Vertrag wurde zumindest bis zum 31.12.2021 verlängert und bestand damit auch im Geschäftsjahr 2021. Hinsichtlich der Vertriebsregion Benelux wurde die gegenseitige Leistungsverrechnung mit Gesellschaften des MGA-Konzerns im Wesentlichen durch „Shared Services Agreements“

geregelt. Die Vereinbarung „Shared Services Agreement – Germany“ hatte zumindest eine Laufzeit bis zum 31.12.2021 und bestand damit auch im Geschäftsjahr 2021.

Aufgrund des Näheverhältnisses und des damit verbundenen Interessenkonflikts ist zweifelhaft, ob bei diesen Verträgen der Grundsatz des „dealing-at-arm’s length“ eingehalten wurde, also ob die Vereinbarungen einem Drittvergleich standhalten. Nach Angabe im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2018 haben sich die beiden Aufsichtsratsmitglieder Isaac Larian und Jason Larian beim Umlaufbeschluss vom 27.11.2018 hinsichtlich des Abschlusses des oben genannten Hong Kong / China Services Agreement (Amendment Agreement zum Services Agreement – Hong Kong/China zwischen MGA Entertainment H.K. Ltd., Hong Kong und der Zapf Creation AG) der Beschlussfassung enthalten. Es bestehen jedoch erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass die beiden Aufsichtsratsmitglieder an der jeweiligen Beratung teilgenommen und dadurch den übrigen Aufsichtsrat unzulässig beeinflusst haben. Ferner besteht der Verdacht, dass sich Mitglieder des Vorstands in unzulässiger Weise vom Aufsichtsrat oder einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats nahestehenden Unternehmen in unzulässiger Weise beeinflusst haben lassen, was durch die Sonderprüfung geklärt werden soll.

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die Verrechnungssätze in der Vergangenheit der faktischen Beherrschung durch Isaac Larian bereits verändert wurden. Wenn der ursprüngliche Verrechnungssatz vor Veränderung angemessen im Sinne von „at arms length“ gewesen sein soll, dann kann nicht gleichzeitig auch der veränderte Satz einem Drittvergleich standhalten.

Schwerpunkt der Sonderprüfung sollte der Abschluss des Amendment Agreements zum Service Agreement Hong Kong/China zwischen der MGA Entertainment H.K. Ltd und der Zapf Creation AG sein. Demnach erhält MGA seit 01.01.2019 für diverse Dienstleistungen in China eine Provision in Höhe von 10 % des Einkaufvolumens der Zapf Creation AG. Vor dem Hintergrund, dass die ursprüngliche Provision 7 % des Einkaufvolumens betragen hat und diese Regelung aus einer Zeit stammt, zu der die Zapf Creation AG nur ca. 60 % der für 2019 angestrebten Umsätze gemacht hat, ist diese doppelte Erhöhung (prozentual und bezogen auf den Umsatz) aus unserer Sicht unangemessen und bedarf einer Aufklärung.

Besonders erschwerend kommt hinzu, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht erklären kann, nach welchen ökonomischen Maßstäben er prüft, ob ein Vertrag zwischen Zapf Creation und einer MGA-Gesellschaft einem Drittvergleich standhält. Auf der Hauptversammlung vom 1. Juli 2021 wurde von einem Aktionär gefragt: „Welche konkreten Handlungen hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats unternommen, um zu prüfen, ob die Verträge mit MGA, über die der Aufsichtsratsvorsitzende de facto alleine abgestimmt hat, im Interesse der Streubesitzaktionäre sind?“ Beantwortet wurde die Frage eher ausschweifend mit vielen wachsweichen Begriffen wie „Ausgewogenheit, Billigkeit usw.“. Abgesehen davon, dass es nicht die Aufgabe der Aufsichtsratsvorsitzenden unserer Gesellschaft ist, einen „ausgewogenen“ Vertragsinhalt sicherzustellen, sondern dass er alleine unserer Gesellschaft verpflichtet ist, konnte er nicht ansatzweise erläutern, nach welchen ökonomisch greifbaren Kriterien wie Studien, Marktvergleichen, Gutachten, Befragungen oder anderen eigenen Recherchen er zu dem Schluss zu gelangt, dass eine Vereinbarung einem Drittvergleich standhält.

Ausführungen ad 2)

Das Vorstandsmitglied der Zapf Creation AG Thomas Eichhorn unterhält ein Profil auf der Social Media Plattform LinkedIn und bezeichnet sich dabei als „Board Member at Zapf Creation“. Zu einem Zeitpunkt, der sich aus der Darstellung auf der Plattform mangels eines Zeitstempels nicht mehr direkt bestimmen lässt, hat Isaac Larian mit der Überschrift „88 Days till #christmas 2021 and it looks gloomy:“ einen Beitrag mit zehn Punkten veröffentlicht, die aus seiner Sicht zu diesem Zeitpunkt einen negativen Ausblick geboten haben. Daraus, dass Isaac Larian zu diesem Zeitpunkt 88 Tage bis Weihnachten gezählt hat und dass in den USA Weihnachten am 25. Dezember gefeiert wird, lässt sich rückrechnen, dass es sich bei dem Tag seiner Veröffentlichung um den 28. September 2021 gehandelt haben muss.

Nachdem ausweislich seines LinkedIn Profils das Vorstandsmitglied der Zapf Creation AG Thomas Eichhorn dazu neigt, mehr oder weniger reflexartig die Beiträge seines Großaktionärs Isaac Larian zu teilen oder mit einem „gefällt mir“ zu versehen, kann davon ausgegangen werden, dass er ebenfalls am 28. September 2021 den oben beschriebenen Beitrag von Isaac Larian mit den Worten „Wird eine schwierige Spielwarensaison…“ kommentiert hat.

Der Beitrag von Isaac Larian, der sich auf LinkedIn als „CEO at MGA Entertainment“ tituliert, stellt keinen direkten Bezug zur Zapf Creation AG her. Im Gegenteil spricht Larian in seinem Beitrag ausschließlich von „we at mga…“ und bezieht sich dann ausschließlich auf Produkte von MGA und jedenfalls nicht auf Produkte von Zapf Creation AG. Der Bezug zu Zapf Creation wird dann von Thomas Eichhorn hergestellt, indem er aus seiner Position als Vorstand heraus den Eindruck erweckt, dass die von Larian genannten zehn negativen Umwelteinflüsse undifferenziert und im selben Maße auch auf die Zapf Creation AG zuträfen.

Ein Beispiel für einen externen Beobachter, der aus dem vorgenannten Sachverhalt diesen Rückschluss gezogen hat, wird durch einen Beitrag im Aktionärsforum von „wallstreet-online.de“ vom 30.09.2021 belegt. Dort weist ein Autor auf die LinkedIn Beiträge von Larian und Eichhorn hin und kommentiert das mit „Der Gegenspieler von MGA ist ganz schön besorgt über sein Weihnachtsgeschäft“ und sodann mit „Eichhorn stimmt dem zu – dann sind wir mal gespannt auf Mai 2022.“

Offensichtlich ist der Einfluss dieser Kommunikation auf die Börsenumsätze der Aktie von Zapf Creation AG in den Tagen unmittelbar nach dieser Kommunikation. Ausweislich des Datendienstleisters Bloomberg Finance LP wurden an sämtlichen deutschen Freiverkehrsbörsen im Jahr 2021 insgesamt 159.470 Zapf Creation-Aktien gehandelt. 30% davon, nämlich 47.657 Aktien, wurden alleine an den 15 Handelstagen vom 29.09.2021 bis zum 19.10.2021 gehandelt. In diesem Zeitraum wurde der Aktienkurs um 13% von 38,60 EUR am 28.09.2021 auf 33,60 EUR am 19.10.2021 gedrückt. Besonders umsatzstark war der 05.10.2021, an diesem Tag wurden an allen deutschen Freiverkehrsbörsen insgesamt 16.146 Aktien gehandelt. Ausweislich des Datendienstleisters Bloomberg, der auch Daten über Transaktionen mit Bezug zu den USA erhebt, wurden im Zeitraum vom 04.10.2021 bis zum 19.10.2021 insgesamt 29.134 Aktien gemeldet, zu denen eine Transaktion mit USA-Bezug stattgefunden hat. Im Detail handelt es sich dabei um 5.950 Aktien am 04.10.2021, 16.000 Aktien am 05.10.2021, 1.269 Aktien am 12.10.2021, 4.200 Aktien am 18.10.2021 und 1.715 Aktien am 19.10.2021. In unmittelbarer zeitlicher Nähe dazu, nämlich zum 14.10.2021, haben Isaac und seine Ehefrau Angela Larian gemeinsam mit einer Meldung im Transparenzregister den Ausbau ihres wirtschaftlichen Interesses an der Zapf Creation AG von zuvor 51,13% um 1,2%-Punkte auf 52,33% gemeldet, was bei gegebenem Grundkapital 76.800 Aktien

entspricht. Weitere Meldungen im Transparenzregister zeigen anschließend den nochmaligen Ausbau des wirtschaftlichen Interesses auf 52,5% zum 24.11.2021 und auf 52,61% zum 01.12.2021.

Isaac Larian hat demnach die durch seinen eigenen Beitrag, den Thomas Eichhorn in den Zusammenhang zur Zapf Creation AG gerückt hat, ausgelöste Kursschwäche in substanziellem Umfang genutzt, um weitere Aktien zu niedrigeren Kursen aufzukaufen. Die Sonderprüfung dient dem Ziel, den Nachweis über eine Marktmanipulation zu führen, insbesondere durch Absprachen zwischen Larian und Eichhorn.

Ich bitte, diesen Antrag gemäß der gesetzlichen Fiktion des § 1 Absatz 2 Satz 3 COVID-19G/GesR und Ihrer diesbezüglichen Ankündigungen in der Einberufung als in der Versammlung gestellt zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hillmann